

ANXO MANAGEMENT CONSULTING GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR CONSULTING-LEISTUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) sind unter Ausschluss möglicher AGB's des Kunden Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der ANXO Management Consulting GmbH (nachfolgend „ANXO“ genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertrags- und Leistungsgegenstand, Informationspflichten, Durchführung

(1) Einzelheiten über den Leistungsumfang und Spezifikation sowie die Informations-, Auskunft- und Mitwirkungspflicht des Kunden richten sich nach den individuellen Angebots- und Vertragsunterlagen.

(2) Die in den schriftlichen individuellen Angebotsunterlagen jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von ANXO zu erbringenden Leistungen.

(3) Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig, insbesondere eventuelle Mengenangaben über Mengengerüst einschließlich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und andere Einsatzvoraussetzungen.

(4) Der Kunde trägt Sorge für die möglichst umfassende Information von ANXO über die Aufbau- und Ablauforganisation und über die wirtschaftliche und personelle Situation seines Unternehmens sowie über alle sonstigen Aspekte, welche ANXO bei ihrer Arbeit für den Kunden berücksichtigen soll. ANXO wird dem Kunden zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes Fragen stellen, deren vollständige und zutreffende Beantwortung eine wesentliche Grundlage der Analysen, Empfehlungen und sonstigen Leistungen von ANXO sein wird. ANXO wird dem Kunden nur solche Fragen stellen, die für die Projektarbeit wichtig sein oder werden können. Der Kunde wird ANXO alle Fragen möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantworten. Der Kunde wird ANXO weiterhin ungefragt möglichst frühzeitig über alle Umstände informieren, die von Bedeutung für das Projekt sein oder werden können sowie ihm obliegende Entscheidungen betreffs des Projektinhaltes und der Projektdurchführung unverzüglich treffen und ANXO mitteilen. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Teilnahme qualifizierter Mitarbeiter seines Unternehmens an der Durchführung des Projektes. Er trägt weiterhin Sorge für die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit jener Leistungen, die seine Mitarbeiter aufgrund der Absprachen zwischen ihm und ANXO für das Projekt beitragen sollen. Der Kunde wird die für die Erbringung der Leistungen von ANXO erforderlichen Informationen, Auskunftspersonen, Mitarbeiter und Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen. Er trägt Sorge dafür, dass seine eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben, einschließlich des

Rechtes zur Vereinbarung eventueller Auftragsänderungen und -ergänzungen.

(5) Von ANXO erstellte Zwischenberichte, Zwischenergebnisse, Projektstatusmeldungen, Gesprächsprotokolle u.ä. überprüft der Kunde unverzüglich nach Erhalt, ob die hierin enthaltenen Informationen zutreffen. Ggf. erforderliche Änderungen oder Ergänzungen teilt er ANXO unverzüglich schriftlich mit.

(6) ANXO ist nach Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

§ 3 Geheimhaltung, Datenschutz, Datensicherung

(1) ANXO und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung anvertraut oder bekannt werden, geheim zuhalten und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun des jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartners bekannt werden. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt. Insbesondere sind die Parteien zur Beachtung der Bestimmungen des BDSG sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

(2) Wünscht der Kunde, dass ANXO bestimmte Informationen keinesfalls offenbart, so kennzeichnet er dieses bei der Überlassung an ANXO als „strikt vertraulich“.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

(4) Umfassen die Aufgaben von ANXO Arbeiten an oder mit Datenverarbeitungsgeräten des Kunden, so stellt dieser vor Beginn solcher Tätigkeiten von ANXO sicher, dass die vorhandenen Daten im Falle einer Vernichtung, Beschädigung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

§ 4 Folgen von Leistungshindernissen, Änderungen der zu erbringenden Leistung

(1) Mehraufwand, welcher ANXO infolge von Verstößen des Kunden gegen seine Pflichten aus individuellen Vereinbarungen und aus § 2 und § 3 dieser AGB's entsteht, darf ANXO zu den vereinbarten Stunden- und Tagessätzen berechnen, auch wenn hierdurch ein vereinbartes Honorarbudget überschritten wird. Sind mit dem Kunden Stunden- oder Tagessätze nicht vereinbart, so darf ANXO in den Fällen des Satzes 1 dem Kunden die bei ihr im Zeitpunkt der Leistung des Mehraufwandes allgemein gültigen Stundensätze des für den Kunden tätigen Beraters zzgl. Umsatzsteuer berechnen.

(2) Erfüllt der Kunde einer seiner vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten oder die gemäß § 2 dieser AGB's vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, wird ANXO

ANXO MANAGEMENT CONSULTING GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR CONSULTING-LEISTUNGEN

dem Kunden schriftlich anzeigen, dass er wegen der fehlenden Mitwirkung in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, wobei die entsprechende fehlende Mitwirkung des Kunden durch ANXO detailliert und konkret zu beschreiben ist. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung können sich die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern. Soweit nicht eine längere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas anderes vereinbart wird, verzögert sich die Ausführung um den Zeitraum, der vom Zugang der Behinderungsanzeige beim Kunden bis zur konkreten tatsächlichen Erfüllung der fehlenden oder mangelhaften beschriebenen Mitwirkung bei ANXO sowie ggf. einer angemessenen Anlaufzeit vergeht. Die dadurch bedingten Verzögerungen gehen allein zu Lasten des Kunden.

(3) ANXO kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, soweit sie fest vereinbarte Termine überschreitet und die Verzögerungen von ANXO zu vertreten sind. ANXO hat den unvorhersehbaren Ausfall ihrer für das Projekt vorgesehenen Berater, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss für ANXO nicht vorhersehbar waren und ihr die Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, nicht zu vertreten. Der höheren Gewalt stehen gleich die Folgen von Krieg, Terroranschlägen, Arbeitskämpfen, hoheitlichen Eingriffen und ähnlichen Umständen, von denen ANXO unmittelbar oder mittelbar an der Leistung für den Kunden gehindert wird, es sei denn, ANXO hat die betreffenden Umstände selbst rechtswidrig verursacht.

(4) Sind Leistungshindernisse im Sinne von Absatz 2 vorübergehender Natur, so kann ANXO die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit verschieben. ANXO wird dem Kunden den Grund der Verhinderung unverzüglich nach Eintritt und die Dauer der Verhinderung unverzüglich nach Beendigung schriftlich anzeigen. Wird durch solche Hindernisse die Leistung von ANXO dauerhaft unmöglich, so wird sie von ihren Pflichten frei. Soweit etwaige Leistungshindernisse von ANXO zu vertreten sind, gilt ergänzend § 5.

(5) ANXO behält sich die Annahme von Änderungs-, oder Ergänzungswünschen des Kunden vor. ANXO darf dem Kunden den Aufwand zur erforderlichen und angemessenen Prüfung von Änderungswünschen sowie zur notwendigen Ausarbeitung von Kostenvorschlägen entsprechend der Bestimmungen in Absatz 1 berechnen.

(6) ANXO setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen fort.

§ 5 Folgen von Pflichtverletzungen, Umfang der Haftung, Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit etwaige Schäden darauf beruhen, dass der Kunde seine Pflichten aus den individuellen Vereinbarungen und aus § 2 in einem für das Projekt wesentlichen Punkt und seine Pflicht aus § 3 Abs. 4 zur Datensicherung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von ANXO ausgeschlossen. Die vollständige und

rechtzeitige Erfüllung seiner Pflichten hat der Kunde nachzuweisen.

(2) Der Kunde verzichtet vorsorglich auf etwaige Ansprüche von ANXO wegen Verschuldens bei der Vertragsanbahnung, es sei denn, ANXO handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ANXO nimmt diesen Verzicht an.

(3) ANXO haftet für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet ANXO für Schäden nur, wenn und soweit sie von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung von ANXO beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensvermeidung und Schadensminimierung bleibt unberührt.

(4) Für den Schadensersatzanspruch des Kunden wegen vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB gelten die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Weiter gelten die Haftungsausschlüsse nicht, soweit ANXO aufgrund gesetzlicher Gefährdungshaftung eintrittspflichtig ist oder ein Fall des § 639 BGB (arglistiges Verschweigen eines Mangels oder Garantieübernahme) vorliegen sollte.

(6) Die Haftung von ANXO ist für alle etwaigen Schadensersatzansprüche aus einem Projekt auf die Höchstsumme von 1,0 Mio Euro beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ANXO Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(7) Ansprüche auf Ersatz eines von ANXO oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Vermögensschadens verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 6 Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) „Manntage“ sind Arbeitstage zu je 8 Stunden, exclusive Aufwand für An- und Abreise beim Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart, stellt ANXO Leistungen mit den jeweils geltenden Honorar-Tagessätzen der für den Kunden tätigen Berater in Rechnung.

(3) Reisekosten oder per diems und Spesen sowie gegenüber Dritten zur Vertragserfüllung im berechtigten Sinne des Kunden getätigte Ausgaben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, ohne sonstige Abzüge.

(5) Zahlungen sind 10 Tage nach Datum der Rechnung fällig.

ANXO MANAGEMENT CONSULTING GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CONSULTING-LEISTUNGEN

(6) Der Kunde kommt mit der Zahlung der Honorarforderung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet und die Nichtleistung zu vertreten hat. Die Höhe der Fälligkeits- und Verzugszinsen beträgt 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. ANXO bleibt es vorbehalten, nachweislich höhere Verzugschäden geltend zu machen. ANXO ist berechtigt, für den Verwaltungsaufwand einer Mahnung einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro zu erheben.

(7) Solange der Kunde mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung der ANXO in Verzug ist, darf ANXO ihre Arbeiten für den Kunden einstellen. Dadurch etwa bedingte Verzögerungen des jeweiligen Projektes gehen allein zu Lasten des Kunden. Außerdem ist ANXO berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen gesetzten Nachfrist, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gem. §§ 280, 281 BGB zu verlangen.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Sofern ANXO Projektergebnisse schafft, welche unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) stehen, wird in den individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt, in welchem Umfang die Nutzungsrechte auf den Kunden übertragen werden und in welchem Rahmen er die Projektergebnisse nutzen darf.

(2) Verstößt der Kunde gegen die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, behält sich ANXO Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen gegen ANXO nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Die dem Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ANXO nicht übertragbar.

§ 9 Kündigung

(1) Dienstverträge mit einer festen Laufzeit sind vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündbar.

(2) Dienstverträge auf unbestimmte Zeit können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 10 Anwendungsbereich der §§ 11 – 13 (Werkverträge)

Die §§ 11 – 13 gelten neben den §§ 1 – 7, sofern das Honorar für eine vereinbarte Projektarbeit von ANXO ganz oder teilweise von der Erstellung eines Werkes abhängt (Werkvertrag). Die §§ 11 – 13 gelten ferner für Teilleistungen der in Satz 1 genannten Art, wenn diese im Vertrag von anderen Leistungen der ANXO abgegrenzt sind, z. B. bei einem in Stufen, Schritten oder Phasen gegliederten Vorgehen.

§ 11 Vergütung bei Vertragskündigung

(1) Kündigt der Kunde den Vertrag gem. § 649 BGB, berechnet ANXO dem Kunden die bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung entstandenen Auslagen und bereits erbrachten Leistungen. Berechnungsgrundlage ist in diesem Falle die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils geltenden Tagessätze der in dem Projekt eingesetzten Berater von ANXO. Mehr als den für das betreffende Projekt etwa vereinbarten Fest-, Pauschal- oder Höchstpreis darf ANXO in diesem Falle nicht berechnen.

(2) Hat ANXO den Vertrag mit dem Kunden vor Erstellung des Werkes oder Teilwerkes rechtswirksam gekündigt (z.B. wegen fehlender Mitwirkung, § 643 BGB), so darf ANXO ebenfalls entsprechend Absatz 1 abrechnen.

(3) Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Abnahme von Werkleistungen

(1) ANXO legt dem Kunden das vertragsgemäß erstellte Werk vor. Nimmt der Kunde es bei Vorlage oder Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht innerhalb von 4 Wochen ab Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen.

(2) Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden (z.B. auch durch Weitergabe an Dritte) gilt als Abnahme.

(3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen innerhalb einzelner im Vertrag vereinbarter Leistungsphasen oder Teilwerke, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart wurden. Ist insbesondere die Erstellung einer Leistungsbeschreibung, eines fachlichen Grob- oder Feinkonzeptes oder eines Pflichtenheftes vereinbart, so kann ANXO die Abnahme der Zwischenergebnisse durch den Kunden verlangen. Das jeweils zuletzt abgenommene Dokument ersetzt die früher vereinbarte Leistungsbeschreibung.

§ 13 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

(1) Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen und konkret zu beschreiben. Anderenfalls erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche. Der Kunde stellt ANXO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ANXO die Beurteilung und Beseitigung ermöglichen. Seine Mitarbeiter werden ANXO zum Zwecke der Mängelerkennung umfassend – auch mündlich – Auskunft erteilen.

(2) ANXO wird Mängel innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen durch für den Kunden kostenlose Nacherfüllung beseitigen.

(3) Erfüllt ANXO nicht innerhalb der angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung innerhalb der angemessenen Frist fehl, so kann der Kunde die Vergütung von ANXO mindern. Für den Fall, dass die Nacherfüllung oder Minderung für den Kunden insgesamt unzumutbar sein sollte oder

ANXO MANAGEMENT CONSULTING GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CONSULTING-LEISTUNGEN

dass ANXO die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(4) Solange ANXO sich mit der Nachbesserung nicht in Verzug befindet und diese nicht endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, Mängel von Dritten beseitigen zu lassen.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Für etwaige Schäden wegen Mängeln eines von ANXO zu erstellenden bzw. erstellten Werkes haftet ANXO nur Maßgabe des § 5 dieser AGB's.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich als Modifizierung des Vertrages gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) ANXO darf den Kunden als Referenz für Marketingzwecke angeben. ANXO wird den Kunden diesbezüglich im Voraus entsprechend benachrichtigen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(4) Erfüllungsort für die Leistungen von ANXO ist der Sitz jener ihrer Geschäftsstelle, die den Vertrag, um dessen Erfüllung es geht, mit dem Kunden geschlossen hat. Erfüllungsort für Zahlungen an ANXO ist Düsseldorf.

(5) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regeln dieser AGB's ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Regelung objektiv möglichst nahe kommt. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unwirksamkeit wider Erwarten aus § 307 BGB folgen sollte.

Stand: November 2005